Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog August Georg Brandenstein von

Landesherrlich bestätigte Statuten der Güstrowschen Versicherungs-Gesellschaften für Mecklenburg-Schwerinsche Landbewohner : [Schwerin, d. 30. April 1831]

Güstrow: Ebert, 1831

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

M 512 R 206(a)

Landesherrlich bestätigte Statuten

der

Güstrowschen Versicherungs-Gesellschaften

für

Mecklenburg-Schwerinsche Landbewohner.

GROSSHERZOGL. MECKLENBURG SCHWERIN. REGIERUNGS-BIBLIOTHEK

Güstrow, 1831.

Gedruckt bei Hartwig Heinrich Ludwig Eberts Erben.

Bücherei des Heimatmuseums Güstrow D32

MK 4435

Barlachstadt Güstrow

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0001

Mecklenburg Vorpommern

Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund, daß Wir, auf die allerunterthänigste Bitte des Advocaten Schneider zu Güstrow, die von demselben Uns vorgelegten Statuten einer daselbst zu errichtenden Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Landbewohner Unsers Großherzogthums, so wie selbige hieneben geheftet auch in Abschrift zu den Acten Unserer Landes-Regierung zurückbehalten sind, ihrem ganzen Inhalte nach gebilliget, bestätiget und denselben in Unsern Landen verbindliche Kraft beigelegt haben, dergestalt und also, daß solche Statuten von allen jetzigen und künftigen Directoren, Officianten und Interessenten dieser Gesellschaft jederzeit unverletzt beobachtet und gehalten, insonderheit aber die Bestimmungen im §. 33, in soweit selbigen andere bereits bestehende Gesetze nicht entgegen stehen, als von Uns genehmiget von sämmtlichen Gerichten in Unsern Landen allewege aufrecht

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0003
Mecklenburg Vorpommern

erhalten werden sollen. Uebrigens jedoch Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung, an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem jeden seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. April 1831.

Friederich Franz.

L.S.

A. G. v. Brandenstein.

Confirmation

der

Statuten der zu Güstrow errichtenden Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Mecklenburg-Schwerinsche Landbewohner.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0004
Mecklenburg Vorpommern

Einleitung.

Zwei unter einer und derselben Direction befindliche Gellschaften versichern:

I. Immobiliar und Mobiliar, Früchte und Vieh gegen Feuer.

II. Die Früchte auf dem Felde gegen Hagel.

Die Versicherung bei einer dieser Gesellschaften verpflichtet nicht zur Versicherung bei der andern.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0005
Mecklenburg Vorpommern

Erste Haupt-Abtheilung.

Immobiliar- und Mobiliar ꝛc. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1.

Princip des Vereins.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Eintritt, einander gegenseitig die, an solchen Gegenständen, welche bei dem Vereine versichert sind, erlittenen Feuerschäden nach den in den Gesetzen aufgestellten Grundsätzen zu vergüten, und das hierzu erforderliche Geld nach Verhältniß der Summe, wozu ein jedes Mitglied versichert ist, unter sich aufzubringen.

§. 2.

Mitglied und Umfang des Vereins.

Jeder der zur Versicherung bei dem Verein zugelassen wird, ist zugleich Mitglied des Vereins.

Die Gesellschaft beschränkt sich vorerst auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; über die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz hinaus wird sich die Gesellschaft nie ausdehnen.

Nur ländliche Gebäude und ländliche bewegliche Güter werden versichert. Es hindert nicht, daß sie sich auf städtischem Gebiete befinden, wenn sie nur von den Ringmauern der Stadt, den Vorstädten und städtischen Scheuren mindestens 300 Fuß entfernt liegen.

§. 3.

Die Gesellschaft theilt sich in Districte und Ortschaften. Zu einem Districte werden mehrere Ortschaften erfordert. Zu einer Ortschaft gehören wenigstens 6 Mitglieder; einzelne Gehöfte werden stets zu Ortschaften verbunden.

§. 4.

Innere Organisation des Vereins.

Die innere Leitung des ganzen Vereins liegt in den Händen einer Direction. Jeder District hat einem Districts-Director, und für ihn einen Substituten. Jede Ortschaft hat ihren Deputirten und Substituten. Außerdem hat der Verein einen Secretair, und zur Controle eine Revisions-Commission.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0006
Mecklenburg Vorpommern

Kein Mitglied, welches zu einem der ersgenannten Aemter gewählt wird, darf dessen Uebernahme ohne hinreichende Gründe verweigern; über deren Erheblichkeit entscheidet die Direction.

§. 5.

Die Direction.

Die Direction besteht aus einem Präses und aus den sämmtlichen Districts-Directoren. Ihr ist der Secretair, jedoch nur mit berathender Stimme beigegeben.

Die Direction hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen, namentlich ist die Vollziehung der Gesetze in ihrem ganzen Umfange ihre Pflicht. Die von ihr zu diesem Ende getroffenen Verfügungen haben für alle Mitglieder verbindende Kraft.

Zweimal im Jahre versammelt sich die Direction zu ordentlichen Sitzungen in dem Geschäftszimmer des Secretairs; nämlich am ersten Montage des Aprils, und am dritten Montage des Octobers, ohne weitere Ansage. In ihren Versammlungen entscheidet Stimmenmehrheit.

Die ausgebliebenen Directoren werden angesehen, als genehmigten sie die Beschlüsse der Erschienenen.

§. 6.

Präses u. dessen Substitut, deren Wahl, Rechte und Pflichten.

Den Präses der Direction und dessen Substituten erwählen deren übrige Mitglieder. Der Präses und Substitut muß selbst Mitglied des Vereins und in der Nähe von Güstrow wohnhaft seyn, kann jedoch nicht zugleich das Amt eines Districts-Directors bekleiden. Nicht nur leitet er in den Versammlungen der Direction die Verhandlungen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag, sondern er übt auch in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern interimistisch sämmtliche Rechte und Pflichten der Direction, hat jedoch alsdann über das in dieser Zeit Vorgefallene, auf den Grund des vom Secretair zu führenden Protocolls, in nächster Versammlung zu berichten. Die Direction bestätigt die interimistischen Verfügungen des Präses, oder ändert sie ab.

§. 7.

Districts-Directoren und Substitut, deren Wahl, Rechte und Pflichten.

Die Districts-Directoren und deren Substituten werden von den Ortschafts-Deputirten erwählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins seyn; auch muß jeder von ihnen in dem Districte, welchem er vorstehen soll, selbst wohnen.

Bliebe das Amt eines District-Directors 14 Tage lang unbesetzt, so geht das Recht der Wahl an die Direction, und das Recht einer Interims-Wahl an den Präses über.

Jeder Districts-Director als solcher hat innerhalb seines Districts vorzugsweise auf die Befolgung der Gesetze zu halten, und ist in demselben beständiger Taxator des Vereins.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0007
Mecklenburg Vorpommern

§. 8.

Deputirte, deren Substituten, der Wahl, Rechte und Pflichten.

Jede Ortschaft wählt selbst aus ihrer Mitte einen Deputirten und Substituten. Hat jedoch die Ortschaft, wenn diese Deputirten-Stelle erledigt ist, acht Tage lang versäumt, eine neue Wahl zu treffen und ihrem Districts-Director anzuzeigen, so trifft Letzterer, statt der Ortschaft, die neue Wahl.

Sobald ein Deputirter durch eignes Interesse bei dem auszurichtenden Geschäfte, oder durch andere vollgültige Gründe an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert wird, tritt der Substitut ein; wäre auch dieser verhindert, so muß ein für diesen einzelnen Fall vom Districts-Director ernanntes Mitglied aus derselben Ortschaft ihn vertreten.

Nach dreijähriger Geschäftsführung kann jeder Deputirte sein Amt niederlegen.

Die Deputirten nehmen das Interesse des Vereins zunächst zwar in ihrer Ortschaft wahr, sind indeß auch sonst verpflichtet, denjenigen Geschäften des Vereins, und insonderheit denjenigen Taxationen sich zu unterziehen, wozu die Direction, deren Präses, oder ihr einzelner Districts-Director sie auffordert.

§. 9.

Secretair.

Den Secretair des Vereins ernennt die Direction. Er muß in Güstrow wohnen, und daselbst ein anständiges Geschäftszimmer halten, dessen Mitbenutzung für die Zwecke des Vereins der Direction im Ganzen und ihren einzelnen Gliedern zusteht.

Ihm liegt die prompte und gewissenhafte Besorgung aller Arbeiten und Geschäfte ob, so weit dieselben nicht namentlich einem Andern übertragen sind; insbesondere die gesammte Geldhebung, Rechnungsführung, Cassen-Verwaltung, wofür er eine angemessene Caution zu leisten hat, und die Correspondenz, ferner die Besorgung oder die eigene Führung des Protocolls in den Versammlungen der Direction und eines andern fortlaufenden Protocolls über alle, den Verein angehende Ereignisse, die Einrichtung und Erhaltung einer Registratur und die Aufbewahrung sämmtlicher Bücher und Papiere. Der Verein schafft jedoch auf seine eignen Kosten, einen mit Eisen beschlagenen, mit doppeltem Schlosse versehenen Geldkasten und ein Registratur-Schrank an. Alle an die Direction gerichteten Briefe erbricht der Secretair; alle mündliche Anträge nimmt er Namens der Direction entgegen; auf Briefe und Anträge giebt er, gemäß genereller und specieller Instruction, von Seiten der Direction die Antwort; alle Ausfertigungen unterschreibt er im Namen der Direction.

§. 10.

Revisions-Commission.

Die Prüfung des Rechnungswesens liegt einer aus drei Mitgliedern und einem beeidigten Calculator bestehenden Revisions-Commission ob. Diese erwählt für jedes ihrer Mitglieder selbst einen Stellvertreter, welcher sogleich einrückt, so-

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0008
Mecklenburg Vorpommern

bald der, zu dessen Vertretung er gewählt ist, entweder verhindert wird oder austritt.

§. 11.

Besoldung u. Kostenersatz.

Mit alleiniger Ausnahme des Secretairs erhält keiner der Beamten des Vereins für seine Arbeit eine Vergütung; nur Auslagen und Reisekosten werden ihnen erstattet. — Die Reisekosten aber werden mit Einschluß des Fuhrlohns dahin bestimmt, daß dem Präses, so wie den Directoren nicht mehr als 3 ℳ, und den Deputirten nicht mehr als 2 ℳ RZwdr. für den Tag vergütet werden. Auch diese Vergütung fällt zur Hälfte weg, wenn jene Beamte ihre Amtsgeschäfte an ihrem Wohnorte verrichten.

Der Secretair empfängt als eigentliche Besoldung von jeder Million ℳ RZwdr. der ganzen Versicherungssumme Einhundert ℳ RZwdr. Außerdem zahlt ihm der Verein für die Mitbenutzung des Geschäftszimmers, für Feuerung und Licht jährlich 75 ℳ RZwdr. Außer jener Besoldung und dieser Vergütung darf jedoch der Secretair mit Ausnahme der zu repartirenden Kosten der ersten Einrichtung dem Vereine als solchem nichts in Rechnung stellen, weder für Bemühung, noch für Bücher, Schreibmaterialien, Copialien, oder aus irgend einem sonstigen Grunde. Von den einzelnen Mitgliedern des Vereins dagegen bezieht der Secretair an zufälligen Einnahmen dasjenige, was in den folgenden §§. als ihm beikommend genannt ist.

§. 12.

Gegenstände der Versicherung.

Der Verein bezeichnet als Gegenstände der Versicherung:

A. Gebäude, solche jedoch ausgenommen, welche nach dem Ermessen der Direction als höchst feuergefährlich sich darstellen.

B. Mobilien. Dahin werden gerechnet:

1) eigentliches Hausgeräthe, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Gold, Silber und Büchern;

2) Leinenzeug, Betten und Kleidungsstücke;

3) alle zum ländlichen Betriebe erforderlichen Geräthe. Sie sind jedoch nach den verschiedenen Gattungen zu bezeichnen, als Acker-, Garten-, Brau-, Brenn- und Milchgeräthe u. s. w.

4) Lebensmittel zum gewöhnlichen Hausbedarf.

Will jemand die sub B. bezeichneten Gegenstände nicht auf den Grund specieller Verzeichnisse, sondern in runder Summe versichern, so treten dabei folgende aus dem Verhältnisse des Betriebes entlehnten Bestimmungen ein:

1) Jeder Landbewohner, welcher eine größere, mehrere 100 Scheffel Aussaat betragende Ackerfläche bewirthschaftet, kann für jede 100 Scheffel Acker, Rostocker Maaß, à 60 □Ruthen, welche er als Eigenthümer,

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0009
Mecklenburg Vorpommern

oder als Pächter bewirthschaftet, 50 ℳ für Haus-Mobiliar, und 50 ℳ für Ackergeräth in runder Summe versichern.

2) Ein Prediger auf dem Lande für Haus-Mobiliar und Ackergeräth zusammengenommen 400 ℳ.

3) Ein Bauer, Krug-, Schmiede- oder Mühlenpächter, welcher 100 Scheffel Acker bewirthschaftet, 100 ℳ für Haus-Mobiliar, 100 ℳ für Ackergeräth.

4) Ein Holländerei-Pächter für jede Kuh, welche er in Pacht hat, an Haus-Mobiliar und Ackergeräth zusammengenommen, 2 ℳ.

5) Ein Pachtschäfer für jede in Pacht habende 10 Schaafe eben so 2 ℳ.

6) Ein Bauer, Krug-, Schmiede- oder Mühlenpächter, welcher unter 100 Scheffel und über 50 Scheffel bewirthschaftet, für Haus-Mobiliar und Ackergeräth zusammen 150 ℳ.

7) Ein Bauer, Krug-, Schmiede- oder Mühlenpächter, welcher 50 Scheffel und darunter bewirthschaftet, für Haus-Mobiliar und Ackergeräth zusammen 100 ℳ.

8) Ein Büdner oder Tagelöhner für Haus-Mobiliar und Ackergeräthschaften zusammen 30 ℳ.

C. Das zum Wirthschaftsbetriebe erforderliche Vieh.
Für dasselbe wird folgendes Maximum bestimmt:

1) Pferde,

a) für Pferde von 4—12 Jahren	100 ℳ
b) dreijährige Fohlen	80 ;
c) zweijährige Fohlen	60 ;
d) einjährige Fohlen	40 ;
e) junge Pferde und Fohlen, auch für Pferde über 12 Jahr	30 ;

2) Ochsen,

a) fünf bis zwölfjährige	45 ;
b) vierjährige Stiere	30 ;
c) dreijährige Stiere	20 ;
d) zweijährige Stiere	15 ;
e) einjährige Stiere	10 ;

3) Kühe
kleines Land- und Jütisches Vieh,

a) zwischen 3 und 10 Jahren	20 ;
b) dergleichen zweijährige Starken	15 ;
c) dergleichen einjährige Starken, auch eilf und zwölfjährige Kühe	10
d) dergleichen $\frac{1}{4}$jährige Kälber	5 ;

Bei großem Marschvieh auch großer Schweizer-Raçe werden
e) die Ansätze a, b, c, d doppelt gelassen.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0010
Mecklenburg Vorpommern

4) Schaafe.

Die von ihnen zu gewinnende oder gewonnene Wolle wird gleichgeschätzt $\frac{1}{36}$ ihres Werthes. Es wird daher ein innerhalb 30 Tagen nach geschehener Schur durch Feuer vernichtetes Schaaf um $\frac{1}{36}$ geringer gerechnet, als dessen Versicherungssumme. Die volle Einsatzsumme wird nur vergütet, wenn 11 Monate à 30 Tage seit der letzten Schur verstrichen sind. In den Zwischenzeiten richtet sich die Berechnung der Vergütungssumme nach der Zeit, welche die Wolle zum Wachsen gehabt, so daß für jede 30 Tage $\frac{1}{12}$ des Wollwuchses oder $\frac{1}{36}$ des verassecurirten Werthes gerechnet wird, jede 30 Tage jedoch, auch die letzten 35 Tage für vollendet geachtet werden, sobald der erste Derselben bis Mittags 12 Uhr verstrichen ist.

Der dritte Theil der ganzen Schaafversicherungssumme überträgt sich auf die, von den Schaafen getrennte Wolle. Für Mitglieder, welche am 2. März, Mittags 12 Uhr, austreten, hört auch die Versicherung hinsichtlich der Wolle in diesem Augenblicke auf. Für Mitglieder, welche in der Gesellschaft verbleiben, ist die in den Monaten März, April, May, Juny geschorne Wolle bis zum 1. July, Mittags 12 Uhr, mit versichert, insoferne sie während dieser Zeit an dem Wohnort des Versicherten und innerhalb der zu dem Besitze, wo sie producirt ist, gehörigen Gebäude verwahrt und die Zahl der Vließe, oder das Gewicht nach Steinen und Pfunden nachgewiesen wird.

Will jemand länger seine Wolle bei sich aufbewahren, so bedarf es einer besonderen nachträglichen Versicherung, deren Summe nie $\frac{1}{36}$ der Schaafversicherungssumme überschreiten darf.

Hiernach sind folgende höchste Versicherungssummen für Schaafe in vorkommenden Vergütungsfällen zu ermäßigen:

a) 1.	Ordinaire Schaafe, (deren Wolle à 22 ℔ unter 8 ℳ bezahlt zu werden pflegt) solche Hammel und Böcke . .	2 ℳ	24 ß
	Dergleichen Lämmer unter 1 Jahr in voller Wolle	1 ;	— ;
a) 2.	Geschorne Wolle das Vließ nach Maaßgabe der Schurzeit zu 9, 10 oder $\frac{1}{36}$ des Schaafpreises oder 22pfündige Stein zu	7 ;	— ;
b) 1.	Mittel-Schaafe (deren Wolle à 22 ℔ mit 8 bis 11 und unter 12 ℳ bezahlt zu werden pflegt) dergleichen Hammel und Böcke	3 ;	24 ;
	Dergleichen Lämmer unter 1 Jahr in voller Wolle	1 ;	32 ;
b) 2.	Geschorne Wolle, wie ad a 2, der Stein zu .	11 ;	— ;
c) 1.	Feine Schaafe (deren Wolle à 22 ℔ über 12 ℳ		

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0011
Mecklenburg Vorpommern

bezahlt zu werden pflegt) das Schaaf, der Bock,
der Hammel . . . . . 4 ℳ 24 ß
Dergleichen Lämmer unter 1 Jahr in voller Wolle 2 ″ 24 ″
c) 2. Geschorne Wolle, wie ad a 2, der Stein zu . . 14 ″ — ″

5. Schweine,
a) Schweine über 2 Jahre . . . . . 10 ″ — ″
b) Schweine von 1 bis 2 Jahren . . . . . 6 ″ — ″
c) ½jährige Schweine . . . . . 3 ″ — ″
d) ¼jährige Schweine . . . . . 1 ″ — ″

NB. Jüngere werden gar nicht vergütet.

D. Ungedroschenes Getraide und Heu,
zu 10 ℳ NZwdr. für das Fuder von tausend Kubikfuß; 2 ℳ ein solches Fuder Stroh. Diese Gegenstände werden ebensowohl in Gebäuden, als in Diemen oder Miethen versichert, nur müssen diese auf des versicherten Felde 300 Fuß vom Wege und der Grenze entfernt oder nahe an solchen Hofgebäuden errichtet seyn, in welchen keine Feurung Statt findet.

E. Vorräthe an reinen Korn, Malz, Schroot-Mehl und Oelfrüchten.
Ob die versicherten Gegenstände in dem einen oder andern Gebäude oder in Miethen oder Schoppen verbrennen, ist gleichgültig. Die Versicherung erstreckt sich der Fläche nach, unter den statutenmäßigen Beschränkungen, auf das Gehöft und dazu gehörige Feld des Versicherten. Wären jedoch versicherte Gegenstände nicht an ihren gewöhnlichen, sondern an einem feuergefährlichern Orte aufbewahrt gewesen, so bleibt es dem Ermessen der Direction überlassen, ob eine geringere als die sonst zu zubilligende oder gar keine Vergütung erfolgen solle.

F. Taback, à Centner zu 5 ℳ.

§. 13.

Ausschließlichkeit der Versicherung.

Derselbe Gegenstand kann nie bei diesem Vereine und bei einer andern Anstalt zugleich versichert seyn, auch müssen sämmtliche Gebäude eines Gehöfts, oder
sämmtliche bewegliche Gegenstände eines Gehöfts, oder
beides bei dieser Gesellschaft gesichert seyn.

Wer die nämliche Sache bei dieser und bei einer andern Anstalt versichert, — wer einen Theil seiner zu einem Gehöfte gehörigen Gebäude bei dieser, einen Theil bei einer andern Anstalt versichert, ladet sich nur Pflichten auf, erlangt aber keine Rechte. Zulässig aber ist es, seine Gebäude bei einer andern und sein dabei, oder darin befindliches bewegliches Gut bei dieser Gesellschaft zu versichern.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0012
Mecklenburg Vorpommern

§. 14.

Annahme zur Versicherung.

Um zur Versicherung zugelassen und dadurch Mitglied des Vereins zu werden, muß der Aufzunehmende:

1) ein Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände, mit Angabe der Summen, wozu die Versicherung geschehen soll, nach Maaßgabe des sub A angehängten Formulars und mit Beobachtung der Unterabtheilungen des §. 12 dreifach aufstellen.
2) Dieses Verzeichniß unterschreibt, falls keine Erinnerung zu machen, der Deputirte der Ortschaft und der Director des Districts. Wünscht jedoch jemand, bei Versicherung seines Viehes das §. 12 genannte Maximum zu überschreiten, so ist die Unterschrift von drei Deputirten und 2 Districts-Directoren auf dem Verzeichnisse unerläßlich.
3) Auf Vorlegung eines so unterschriebenen und in 3 Exemplaren ausgefertigten Verzeichnisses ist der Secretair des Vereins ermächtigt, die Versicherung als geschehen in die Bücher des Vereins einzutragen. Er bemerkt mit seiner Namensunterschrift, unter jedem der drei gleichlautenden Verzeichnisse, an welcher Stelle der Bücher diese Eintragung geschehen ist, nimmt das eine Exemplar zu den Acten, giebt das zweite als Police dem Versicherten zurück und stellt das Dritte dem Districts-Director zu, welcher es seinem Nachfolger wieder überliefert.
4) Rechte und Pflichten des Aufgenommenen beginnen im Augenblicke der Eintragung, weshalb in selbiger Stunde und Minute zu benennen ist. Die Rechtswirkung kann aber auch später eintreten, wenn der Aufzunehmende einen spätern Tag des Eintritts stipulirt hat, in welchem Falle sie an diesem Tage Mittags 12 Uhr eintritt, wenn nicht Stunde und Minute bestimmt ist. Zu dem im Laufe des Eintrittshalbjahres geschehen Schäden hat der Eintretende gleichwohl mit beizutragen.
5) Der Aufzunehmende zahlt bei Vorlegung seiner Verzeichnisse an den Secretair:
   a) für dessen Bemühung von jedem 1000 ℳ NZwdr. der Versicherungssumme 6 ß NZwdr., wobei jedoch alles, was unter 100 ℳ NZwdr. ist, für volle 100 ℳ NZwdr. gerechnet wird;
   b) die laut §. 11 dem Districts-Director und den Deputirten etwa zukommende Kostenvergütung;
   c) die etwanigen Stempelgebühren, öffentliche Abgaben und Portoauslagen, welche überhaupt nie der Verein, sondern allzeit der trägt, der sie veranlaßt.
6) Der Districts-Director hat das Recht, neue Aufnahmen zu verweigern, ohne daß deshalb von irgend jemand eine Injurienklage gegen ihn erhoben werden kann. — Gegen die Weigerung eines Districts-Directors

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0013
Mecklenburg Vorpommern

findet die Berufung an die Haupt-Direction Statt, welche über die Aufnahme oder Nichtaufnahme difinitiv entscheidet, ohne daß irgend eine Klage deshalb Statt findet.

7) An die Stelle abgebrannter Gebäude treten wieder aufgeführte neue, so weit ihr Werth erweislich ist, ohne besonders zu erneuernde Versicherung.

§. 15.

Bedeutung d. Unterschrift a. den Verzeichnissen.

1) Diejenigen, welche als Directoren, Deputirte oder Versicherte die im §. 14 beschriebenen Verzeichnisse mit ihrer Namensunterschrift versehen, erklären dadurch auf ihr Gewissen und an Eides statt,

„daß der für ausgedroschenes Getraide bezeichnete Gebäuderaum richtig gemessen, und die versicherte Fuderzahl von ungedroschenem Korn, Heu und Stroh dem Durchschnitte der Ertragsverhältnisse des Betriebes entsprechend angegeben worden, daß auch im Allgemeinen ihrer festen Ueberzeugung nach die Versicherungssumme für Gebäude, Haus- und Ackergeräth auch Vieh so angegeben worden, daß, wenn diese Gegenstände in ihrem jetzigen Zustande ein Feuerschaden treffen sollte, der Beschädigte durch die ihm werdende Vergütung nicht gewinnen, sondern entschädigt werden könne."

Wenn demnach der Districts-Director und der Deputirte, oder einer von ihnen, die Mitunterschrift weigern, so erklären sie hiemit eine entgegenstehende Ueberzeugung. In solchen Fällen kann, wenn der Aufzunehmende bei seiner Werthangabe bleibt, die Direction auf seine Kosten einen andern Districts-Director und einen andern Deputirten beauftragen, die Schätzung der zu versichernden Gegenstände vorzunehmen. Es hängt jedoch, wenn dies geschehen, von der Entscheidung der Direction ab, ob, und zu welcher Summe die Aufnahme Statt finden solle, für welche Entscheidungsgründe nicht angegeben werden.

2) Wer eine Untersuchung, oder als Sachverständiger eine Schätzung stattgehabter Beschädigung vorzunehmen hat, muß in jedem vorkommenden Fall eine entsprechenden Eidesformel unterzeichnen und zu den betreffenden Acten geben.

§. 16.

Beiträge: 1) deren Größe

1) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge richten sich nach der Größe der in jedem Halbjahre von der Competenden-Behörde zuerkannten Vergütungen.

2) Repartition

2) Zweimal im Jahre, nämlich: vor Ende April und vor Mitte November werden die liquidirten und genehmigten Vergütungen vom Secretair repartirt und jedem Districts-Director für seinen District, jeden Ortschafts-deputirten für seine Ortschaft eine Beitragsliste zugesandt, welche den Beitrag eines jeden zu der Ortschaft gehörenden Mitgliedes ausdrückt.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0014
Mecklenburg Vorpommern

3) Binnen 3 Tagen nach Empfang läßt der Ortschaftsdeputirte durch einen von den Mitgliedern zu entschädigenden Currende-Boten die Liste in seiner Ortschaft circuliren. Binnen 8 Tagen nach Empfang läßt der Districts-Director einen Currende-Boten mit den Districtslisten bei den Ortschaftsdeputirten und deren Substituten circuliren, welchen diesen für Rechnung ihrer Ortschaften zu entschädigen haben. Die Ortschaftsdeputirten, denen durch irgend ein Versehen keine Beitragsliste zugegangen seyn sollte, nehmen aus der Districtsliste, die ihre Ortschaft betreffende Abschrift. Sämmtliche Ortschaftsdeputirte bescheinigen durch ihre Unterschrift die geschehene Vorzeigung der Districtslisten. 3) Einforderung.

4) Die einzelnen Mitglieder senden sofort ihre Beiträge unkostenfrei unter Anlegung eines Zettels, worauf ihr Name, die Summe ihres Beitrags und das Datum steht, auch der Ort der Absendung bemerkt ist, an den Secretair der Gesellschaft ab. Wollen die Ortschafts-Deputirten die Beiträge einsammeln und unter gehöriger Nachweisung, von wem die Zahlung erfolgt, an den Secretair einsenden, so ist das zulässig; es bleibt aber jedes einzelne Mitglied demohngeachtet bis dahin verhaftet, daß seine Zahlung zur Haupt-Casse richtig eingeht und ihm darüber vom Secretair der Gesellschaft Quittung ertheilt werde. In beiden Fällen sind die bekannten Bestellungsgebühren für den Postboten, und wenn die Versicherungssumme 3000 ℳ und darunter ist 1 ß; wenn sie aber über 3000 ℳ ist, 2 ß, als Quittungsgebühren beizufügen. 4) deren Zahlung.

§. 17.

Mitgliedern, deren Beiträge nach Verlauf von 4 Wochen von Zeit der Ausschreibung, mithin Ende Decembers, noch nicht bei dem Secretair eingegangen sind, sendet der Secretair, unter Beifügung specieller Abrechnung, ein unfrankirtes Mahnungsschreiben, wofür er 16 ß vergütet erhält, und durch Postverlag wahrnimmt. §. 1. Mahnung.

§. 18.

Gegen Mitglieder, welche binnen 4 Wochen nach abgegangener Mahnung noch nicht bezahlt haben, erwirkt der Secretair sofortige Execution durch Anzeige bei dem competenten Gerichte, und zwar auf den Betrag des Rückstandes nebst 5 pro Cent Zinsen vom Tage der Anmahnung und Kosten des Executions-Verfahrens. Strafe d. Säumigen und executivische Beitreibung.

§. 19.

Bei sich ereignenden Brandschäden dienen folgende Grundsätze zur Norm. Zuförderst haben alle bei Abschätzung von Schäden, oder Werthschätzung geretteter Gegenstände anzuwendende Beamte und Schätzer die entsprechende Eidesformel zu unterzeichnen. Ein requirirter Notar, welcher 3 ℳ Diäten incl. der Reisekosten erhält, führt das Protocoll. Grundsätze bei Brandschäden.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0015
Mecklenburg Vorpommern

1) a. Ist ein Gebäude dergestalt zu Grunde gerichtet, daß der gerettete Theil durchaus keinen Bau- oder Wohnwerth mehr hat, sondern höchstens einigen Materialwerth, so wird der Brand für total geachtet, und die ganze Versicherungssumme, jedoch nach Abzug des Taxati der geretteten Materialien, bezahlt. Dieser Fall ist schon dann vorhanden, wenn mehr als zwei Drittheile des Gebäudes ruinirt worden. Hat dagegen der gerettete Theil noch Gebäude oder Wohnwerth, so wird von der Versicherungssumme ein eben so großer Theil bezahlt, als von dem versicherten Gebäude zufolge der angestellten Taxation zu Grunde gegangen ist.

1) b. Wenn massive Gebäude, mit Ausschluß der massiven Ring- und Zwischenmauern versichert sind, so ist der Brand für total oder partiell zu achten, je nachdem mit Ausnahme der nicht versicherten massiven Mauern, das Feuer alles übrige, oder nur einen Theil davon verzehrte.

Die Aufräumungskosten werden dann vergütet, wenn der District-Director oder Deputirte die Aufräumung der Brandstelle anordnen.

2) Für bewegliche Versicherungsgegenstände (§. 12 B. C. D. E. F.) wird die Versicherungssumme ganz gezahlt, wenn dargethan wird, daß jene Gegenstände zur Zeit des Brandes vorhanden gewesen. Es haben daher bei Versicherungen in Diemen oder Miethen die Versicherten den Beweis der Fuderzahl zu liefern und zu diesem Zwecke, weil aus dem Gebäuderaum ein Beweismittel nicht zu entlehnen ist, für anderweitige Beweismittel zeitig zu sorgen (siehe jedoch № 9 dieses §.). Für gedroschenes Korn und die §. 12 E. und F. genannten Vorräthe tritt der Rostocker Preis an die Stelle der Versicherungssumme, so oft zur Zeit des Brandes jener geringer ist als diese.

Der Rostocker Marktpreis regulirt d. Versicherungssumme gedroschenen Korns ꝛc.

3) Alles was von den beweglichen versicherten Gegenständen gerettet wird, muß der Beschädigte in der Lage, worin es sich befindet, sofort nach dem ermittelten Taxato übernehmen, indem der Taxationswerth dem Verein zu Gute kommt.

Der Beschädigte muß sich den Taxwerth geretteter Gegenstände, von einer bestimmten Gattung versicherter Gegenstände, z. B. von Kühen, Schaafen, ungedroschenem Korn, Heu ꝛc. auf die für jede Gattung dieser Gegenstände versicherte Summe abrechnen lassen, so daß, wenn von einer Gattung derselben an Werth so viel gerettet, als versichert worden, überall keine Vergütung erfolgt.

4) Tausend Cubikfuß Gebäuderaum mit ungedroschenem Getraide, Heu oder Stroh angefüllt, werden innerhalb der ersten 30 Tage nach der Einbringung gleich 1000 Cubikfuß dieser Materialien, oder gleich einem Fuder gerechnet — später gleich 1200 Cubikfuß, oder $1\frac{1}{5}$ Fuder, ohne Unterschied, ob vom Felde, oder aus Diemen (Miethen) eingebracht.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0016
Mecklenburg Vorpommern

5) Für das aus versichertem ungedroschenem Korn gewonnene gedroschene, nicht speciell versicherte, erfolgt nur in soweit Vergütung, als nicht die für ungedroschenes Getraide überhaupt versicherte Summe schon durch die Summe erschöpft wird, welche für ungedroschenes Getraide zu vergüten, oder in selbigem gerettet ist.

6) Was durch Lösch- und Rettungsanstalten verloren geht, wird dem durch den Brand selbst Ruinirten gleich geachtet.

7) Der ad 2 erwähnte, auch ad 6 erforderliche Beweis kann durch glaubwürdige Zeugen, durch specificirte Listen, Erndte- und Kornregister und sonstige zulässige Beweismittel geführt werden.

8) Zur Nachweisung des ausgedroschenen, aus versichertem ungedroschenen Korn gewonnenen, oder speciell versicherten gedroschenen Korns erlittenen Feuerschadens, so wie bei dem §. 12 E. genannten sonstigen Vorräthen bedarf es hinsichtlich der Quantität genau und vollständig geführter, mit den Aussagen glaubwürdiger Zeugen übereinstimmender Bücher; die Qualität wird durch glaubwürdige Zeugen dargethan. Der Verein versteht unter Glaubwürdigkeit der Zeugen die moralische, nicht die juristische.

9) Wären Mobilien, Vieh, ungedroschnes Getraide oder Heu zur Zeit des Brandes von so schlechter Beschaffenheit oder so wohlfeil gewesen, daß augenscheinlich der Versicherte gewinnen würde, wenn ihm die volle Versicherungssumme gezahlt würde: so wird ihm nicht diese, sondern der durch Taxation auszumittelnde wahre Werth des Verlornen gezahlt. Dahingegen erhält er auch bei schlechterer Qualität dennoch den vollen Versicherungspreis, wenn die wirklichen Preise zur Zeit des Feuers selbst für so geringe Qualität, als die verbrandte, noch dem Versicherungspreise gleich kommen. Der Versicherte ist verpflichtet über die wahre Beschaffenheit solcher Gegenstände auf Treu und Glauben Auskunft zu geben.

Würde erwiesen, daß die Wahrheit verheimlicht worden, so wird dem Beschädigten als Conventionalstrafe diejenige Summe abgezogen, welche er gewonnen hätte, wenn die wahre Beschaffenheit des Verlornen nicht an den Tag gekommen wäre.

Auch wenn die anzustellende Untersuchung einen stattgehabten schadhaften Zustand der Bedachung und dadurch wahrscheinlich entstandene Verschlechterung aufbewahrter Gegenstände ergäbe, finden Abzüge nach dem Ermessen der Direction statt.

Vorstehendes haben insbesondere diejenigen wohl zu beachten, welche Heu, Korn, Stroh in Miethen versichern — hinsichtlich deren es bei Untersuchung der Quantität und Qualität vorzugsweise streng zu nehmen, und nicht nur auf die eingebrachte Quantität und Qualität, sondern

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0017
Mecklenburg Vorpommern

auch darauf zu sehen ist, ob durch tüchtige Unterlage und Bedeckung für gute Conservation gesorgt war.

§. 20.

Verfahren bei Brandschäden.

Der Versicherte muß, wenn Feuer bei ihm aufkommt, binnen spätestens 12 Stunden dem Director seines Districts, und binnen 24 Stunden der Direction auf eigne Kosten davon die Anzeige machen, wenn diese nicht über 5 Meilen entfernt wohnen — für jede weitere Meile werden 3 Stunden zugegeben — bei einer Strafe den Umständen nach von 5 bis 30 ℳ NZwdr.

Nach erhaltener Kunde verfügt sich der Districts-Director so schleunig als möglich auf die Brandstelle. Mit Zuziehung von zwei Deputirten die er sich auswählt, muß er daselbst

1) vor allen Dingen die Identität der vom Feuer ergriffenen Gegenstände mit den versicherten feststellen;
2) den an denselben erwachsenen Schaden nach den Grundsätzen des §. 19 liquidiren;
3) nach der Art forschen, wie der Brand entstanden; auch
4) untersuchen, ob die Versicherungsverhältnisse, welche bei den beschädigten Gegenständen in Betracht kommen, unverändert so geblieben sind, wie sie in der Police angegeben worden, und
4) ob nicht eine statutenwidrige, doppelte Versicherung der nämlichen Gegenstände Statt gehabt, oder ein Theil der Gebäude oder des beweglichen Gutes in dieser, ein anderer in einer andern Gesellschaft versichert worden.

Gemeinschaftlich mit seinen beiden erwählten Deputirten taxirt der Districts-Director Alles, was zufolge §. 19 bei einem Brandschaden der Taxation unterworfen ist; und zwar nach denselben Grundsätzen, wonach die Liquidation des Schadens geschieht; in den Fällen aber, wo die Umstände diese Grundsätze unanwendbar machen, nach dem wahren Werthe, welchen die zu taxirenden Gegenstände an Ort und Stelle in dem Zustande haben, worin sie sich befinden. —

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit unter den Taxatoren ergiebt der Durchschnitt der verschiedenen Schätzungen das Taxatum.

Das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen und Taxationen wird in einem, von dem Districts-Director und den beiden Deputirten zu unterschreibenden Berichte an die Direction gebracht. Diese hat den Bericht genau zu prüfen und alle erheblichen, noch nicht hinlänglich aufgeklärten Umstände zur möglichsten Klarheit zu bringen, sodann aber die Bezahlung der liquiden Entschädigungssumme unverzüglich zu verfügen.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins, insonderheit der Beschädigte, sind verpflichtet bei solchen Untersuchungen alle Auskunft zu geben, die sie wissen.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0018
Mecklenburg Vorpommern

Sie sind daher verbunden, zu jenem Zwecke an dem Orte innerhalb ihres Districts, wo von ihrem Districts-Director oder Deputirten, von der Direction oder dem Secretair ihre Vernehmung verlangt wird, oder auch, falls sie nicht weiter als 3 Meilen von Güstrow entfernt wohnen auf dem Geschäftszimmer des Secretairs nicht nur selbst sich einzufinden, sondern auch ihre Hausgenossen und Untergebenen zum Erscheinen anzuhalten.

Die Kosten solcher von ihm angestellten Untersuchung trägt der Verein.

Sollte jedoch aus ihr der Verdacht böslicher Veranlassung des Brandes sich darlegen, so kann die Direction zur Entdeckung des Thäters Prämien auslo-ben, oder auch die gerichtliche Untersuchung der Sache veranlassen, ohne deshalb späterhin mit einer Injurienklage belangt werden zu dürfen.

§. 21.

Bezahlung der Entschädigung

Die von der Direction verfügte Zahlung der Entschädigung erfolgt (un-ter Beobachtung des §. 23), wenn der Cassenbestand es gestattet, sogleich; sonst aber binnen 8 Tagen nach Ablauf der Eingangsfrist für die zu dem Ende ausge-schriebenen Beiträge nach Maaßgabe des Eingangs derselben und nach der Prio-rität der liquidirten Beschädigungen.

Wenn jedoch so viele und so bedeutende Brände sich ereignen sollten, daß ohne übermäßigen Druck der Mitglieder die gesammte Entschädigung nicht für alle zugleich und auf einmal aufgebracht werden kann: so ist die Direction berech-tigt, die Beiträge zur Bezahlung dieser Schäden auf mehrere Termine zu ver-theilen und die Bezahlung an die Beschädigten in eben so vielen Terminen zu leisten. In solchen Fällen, wo die Zahlung nicht sogleich, oder nicht sogleich ganz erfolgt, kann der Beschädigte eine Bescheinigung über das, was er an den Verein zu fordern hat, von der Direction begehren.

§. 22.

Wann dieselbe ganz oder theil-weise wegfällt.

Wird bewiesen, daß der Beschädigte den Brand absichtlich veranlaßt hat, so wird gar keine Vergütung bezahlt. Wird bewiesen, daß er den Brand durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt hat, so wird ihm nach dem Grade derselben, mittelst Entscheidung der Direction die Vergütung ganz oder theilweise entzogen. In beiden Fällen kann zugleich der Beschädigte nicht ferner Mitglied des Ver-eins bleiben.

Sind Erdbeben, oder in Zeiten des Kriegs oder Aufruhrs Gefechte, Befehle der Anführer, oder muthwillige Brandstiftungen von Seiten der Truppen oder Aufrührer die unmittelbare Ursache des Brandes, so kann zwar die regel-mäßig statthabende Vergütung nicht unbedingt zugesichert werden, — es soll jedoch nach Maaßgabe der Beschädigungen unter den solchergestalt Beschädigten halbjähr-lich vertheilt werden, was nach berichtigten gewöhnlichen Brand-Schäden übrig bleibt, wenn sechs Halbjahre hintereinander jedes Mitglied 24 ß RZwdr. fürs Hundert Thaler der Subscriptionssumme halbjährig beigetragen hat.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0019
Mecklenburg Vorpommern

§. 23.

Verwendung der Entschädigungsgelder.

Der Beschädigte muß bei Empfang der Entschädigungsgelder bescheinigen, und den Umständen nach dafür caviren, daß er diese Gelder zur Herstellung und neuen Anschaffung der eingebüßten Gegenstände wiederum verwenden wolle. Er kann zwar die Summe, welche er für Mobilien, Vieh und Getraide erhält, zum Bau, aber nicht umgekehrt das für Gebäude ihm Beikommende zur Wiederanschaffung jener beweglichen Gegenstände verwenden.

Diesem Grundsatze gemäß werden die für Gebäude zu zahlenden Entschädigungsgelder überhaupt erst, nachdem zuvor Riß- und Kosten-Anschlag der Direction vorgelegt worden, und alsdann in folgenden Termin zahlfällig:

$\frac{1}{3}$, wenn der Ankauf der Materialien,

$\frac{1}{3}$, wenn die Richtung des neuen Gebäudes, und

$\frac{1}{3}$, wenn die Vollendung desselben bescheinigt worden. Sicherheitsleistungen von Seiten des Beschädigten können jedoch die Direction befugen, auch größere Auszahlungen in einer Summe zu bewilligen.

§. 24.

Anstalten zur Verhütung u. Löschung des Feuers.

Um Feuersgefahr möglichst zu verhüten und zu vermindern, werden vorerst die Districts-Directoren mit den Ortschafts-Deputirten, nach Maaßgabe der Localitäten, die erforderlichen Bestimmungen anordnen, welchen Folge zu leisten ist.

Zur Anschaffung von Feuerspritzen entrichtet jedes Mitglied jährlich einen Beitrag von $\frac{1}{4}$ ß von 100 ℳ der Versicherungssumme. Außerdem muß es für eine Versicherungssumme von 2000 ℳ NZwdr. oder darunter 2 lederne Feuereimer, eine 30füßige Feuerleiter und einen 30füßigen Feuerhaken halten. Von 2000 ℳ aufwärts für jedes 1000 ℳ einen Feuereimer mehr. Von 6000 ℳ bis 12000 ℳ sind 4 30füßige Feuerhaken, 2 Feuerküven, 2 große Feuerleitern mit Rollen und Stützen zu 50 bis 60 Fuß Länge und so aufwärts nach Verhältniß und näherer, der Direction vorbehaltener Bestimmung zu halten.

Der Mangel oder mangelhafte Zustand dieser Geräthschaften zur Zeit des ausgebrochenen Feuers hat einen Abzug von 1 bis 5 pro Cent der Vergütungssumme zur Folge.

Die Direction behält sich die Vertheilung der anzuschaffenden Spritzen, und die Erlassung eines Regulativs über die Löschanstalten bevor.

Schon im Allgemeinen aber ist jedes Mitglied verpflichtet, bei entstandenem Feuer zur Rettung und beim Löschen möglichst mitzuwirken. Es sollen auch diejenigen Mitglieder oder Nichtmitglieder, welche wesentliche Dienste dabei geleistet haben, angemessene Belohnungen erhalten, ohne jedoch dieserhalb ein Klagerecht zu haben.

Für die erste Spritze, welche von einem andern Orte so zeitig auf den Brandplatz kommt, daß sie noch Nutzen schafft, werden 16 ℳ bezahlt, von de-

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0020
Mecklenburg Vorpommern

nen 8 ℳ auf den Eigenthümer der Pferde und 8 ℳ auf die Fuhrleute und die übrige bei der Spritze angestellte Mannschaft fallen. Für die folgenden Sprützen bestimmt die Direction eine Erkenntlichkeit nach dem Maaße der von ihnen geleisteten Dienste.

Directoren und Deputirte haben das Recht und die Pflicht zu warnen, auch, wenn die Warnung nicht hilft, der Direction und mit deren Genehmigung dem Gerichte es anzuzeigen, wenn sie irgendwo Feuergefährlichkeiten im Bau, Fahrläßigkeit mit Feuer und Licht, Unvorsichtigkeit beim Tabackrauchen, bei Aufbewahrung der Asche u. dgl. bemerken. Sollten durch solche von der Direction genehmigten Anzeigen beim Gerichte Kosten erwachsen, und deren Erstattung vom Denunciirten nicht erfolgen, so trägt dieselbe der Verein.

§. 25.
cf. §. 14.

Gewöhnliche Zeitpuncte für den Eintritt u. Austritt. Erlöschungsgr. der Versicherung: 1) durch Kündigung des Versichert., 2) durch Kündigung der Direction.

Die gewöhnlichen Zeitpuncte für den Eintritt von Mitgliedern sind der 2. März, Mittags 12 Uhr, und der 2. Septbr., Mittags 12 Uhr.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur an einem dieser Zeitpuncte statt haben, wenn 7 Monate zuvor von dem austretenden Mitgliede der Direction, oder von dieser jenem aufgekündigt worden.

Der Ausgetretene verzichtet durch seinen Austritt auf allen Antheil an dem Eigenthume der Gesellschaft, bleibt jedoch für Beiträge aus der Zeit seiner Theilnahme verpflichtet. — Nur wenn sämmtliche Mitglieder, oder so viele aufkündigen, daß die Auflösung der ganzen Gesellschaft erfolgt, haben die zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Assecuranz-Summen Ansprüche und Antheil an dem alsdann zu vertheilenden Eigenthume der Gesellschaft.

Außer obigen und den §. 22 bezeichneten Fällen des Ausschlusses kann die Versicherung aufhören:

durch freiwillige Besitzveränderung. Die contractliche Uebertragung der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes an ein Nichtmitglied kann von dem Districts-Director schließlich von der Direction genehmigt oder abgeschlagen werden. Letztern Falls bleibt das Mitglied, welches den Besitz der von ihm gegen Feuer versicherten Sachen aufgiebt, bis zur Auflösung seines Verhältnisses durch gehörige Kündigung zu Beiträgen verpflichtet, ohne auf Vergütung Anspruch machen zu können.

§. 26.

Besitzveränderung d. Concurs oder Erbgang ändert die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht.

Im Fall unfreiwilliger Besitzveränderung a) durch Concurs, b) durch Vererbung tritt folgendes ein:

a) der curator tritt Namens der Gläubiger des Versicherten an dessen Stelle,

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0021
Mecklenburg Vorpommern

b) die Erben treten an die Stelle des versichert habenden Erblassers und zwar dergestalt solidarisch, daß die Societät wegen ihrer ganzen Forderung nach ihrer Wahl einen einzelnen Erben in Anspruch nehmen, auch einem einzelnen zur Wirkung voller Liberation zahlen kann.

§. 27.

Umschrift.

Zur Umschrift der Versicherung des früheren Besitzers auf einen neuen ist erforderlich:

a) daß der neue Besitzer als solcher sich legitimire;

b) daß er ein Attest des Districts-Directors darüber beibringe, daß derselbe gegen die Umschrift nichts zu erinnern finde.

Für die Umschrift sind dem Secretair von jeden 1000 ℳ der Versicherungssumme 6 ß als Gebühr zu entrichten.

§. 28.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

Eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf den wahren Werth der Versicherten Gegenstände kann die Direction nach vorgängiger Taxation durch einen Districts-Director und zwei Deputirte zu jeder Zeit verfügen. — Es kann aber auch jedes Mitglied eine Herabsetzung seiner Versicherungssumme, oder eine Erhöhung innerhalb der Maximums-Summe begehren, nur muß dies Begehren vier Wochen vor dem Anfange des nächsten Geschäfts-Halbjahres, mit welchem die Herabsetzung rücksichtlich der Beiträge erst wirksam wird, angezeigt werden. Dem Secretair werden bei Vornahme solcher Anderung 16 ß Schreibgebühr entrichtet.

§. 29.

Beschränkung des Austritts und der Herabsetzung.

Wenn nun gleich nach §§. 25. 28. sowohl der Austritt als die Minderung der Versicherungssumme im Allgemeinen freisteht: so können doch im Falle des §. 22, wenn nämlich die Zahlungen für durch Erdbeben, Krieg oder Aufruhr veranlaßte Feuerschäden auf mehrere Jahre vertheilt werden, diejenigen Mitglieder, welche zu der Zeit, wo jene Schäden sich ereigneten, Mitglieder waren, hinsichtlich ihrer Beiträge zur Vergütung für diese Schäden weder austreten, noch ihren Ansatz mindern.

§. 30.

Rechnungsführung.

Für Rechnungsführung, Geldhebung und Cassenverwaltung ist der Secretair verantwortlich. (§. 9.) Ohne schriftliche Genehmigung der Direction oder des Präses darf er nichts in Ausgabe stellen. In der Hebungszeit muß er wöchentlich, sonst aber monatlich dem Präses einen Extract seines Cassabuchs überliefern. Die vollständige Jahresrechnung nebst allen Belegen ist der Revisions-Commission vor Ende des Februars alljährlich zuzustellen. Jedem Mitgliede steht es frei, gegen Bezahlung der Copialien eine Abschrift der vollständigen Jahresrechnung zu begehren. Ein Auszug aus derselben soll den Interessenten bekannt gemacht werden.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0022
Mecklenburg Vorpommern

Jeder Deputirte erhält vom Secretair eine gedruckte Liste der Mitglieder des Vereins, worin Name, Wohnort und Versicherungssumme bemerkt sind, jährlich wird eine Ergänzungsliste ausgefertiget.

§. 31.

Revision der Rechnung.

Die Revisions-Commission hat nicht bloß die arithmetische Richtigkeit der Jahresrechnung und ihre Uebereinstimmung mit den Belegen zu prüfen, sondern auch die von der Direction oder dem Präses ertheilten Genehmigungen von Ausgaben mit den gesetzlichen Befugnissen der Direction zu vergleichen.

Sie quitirt sodann den Rechnungsführer entweder rein oder mit Vorbehalt von Monitis. Im letzten Falle tritt die Revisions-Commission am 1. Montage des Aprils auf dem Geschäftszimmer des Secretairs mit der Direction zur Erledigung dieser Monita zusammen. Reine Quitung oder eine solche, deren vorbehaltene Monita in dieser Zusammenkunft erledigt worden, befreit sowohl den Secretair als die Direction von jeder fernern Verantwortlichkeit.

Mag die Rechnung richtig befunden oder monirt werden, in beiden Fällen ist sie sammt ihren Anlagen und dem rein oder mit Monitis quitirenden Protocoll-Auszuge spätestens am 25. März von der Commission zurückzuliefern.

§. 32.

Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten

Die Mitglieder des Vereins anerkennen in allen Gesellschaftsangelegenheiten, mithin auch in Aufnehmung der Mitglieder oder deren Aufkündigung, in Ausmittelung und Bestimmung der den Beschädigten für erlittenen Schäden oder deren Beamten für gehabte Bemühungen zuzubilligende Vergütung, in Auslegung zweifelhafter Ausdrücke der Statuten und deren Anwendung, in Bestätigung erwählter Beamten und deren Entfernung von Amte u. s. w. die Direction als entscheidende Behörde an, deren Verfügungen als Schiedsrichtersprüche gelten, gegen welche keinerlei Art von Rechtsmitteln Statt findet.

Sämmtliche Mitglieder anerkennen ferner, jedoch mit Vorbehalt einer gleichwohl keinen längern als einen 14tägigen Aufenthalt gestattenden Berufung an die Direction die Auctorität des Präses und sämmtlicher Beamten in Gesellschaftsangelegenheiten und leisten ihnen im Kreise ihrer Amts-Competenz willig Folge.

Allemahl bleibt jedoch dem Betheiligten, im Falle er sich durch die Entscheidung der obersten Gesellschaftsbehörde beschwert erachtet, der Recurs an Allerhöchste Landesregierung vorbehalten, insofern er sich innerhalb 6 Wochen vom Tage des Empfanges der beschwerenden Verfügung dieses Hülfsmittels bedient.

§. 33.

Landesherrl. verliehene Vorrechte.

Die Beiträge, welche zum Ersatz der Brandschäden auszuzahlen sind, stehen:

a) den öffentlichen oneribus gleich und gehen gleich diesen allen andern, den Rechten nach bevorzügten Schulden vor.

b) Auch bei entstandenen Concursen sind von dem Curator sowohl die

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0023
Mecklenburg Vorpommern

rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschuß-Gelder ohne die Prioritätsurthel abzuwarten, sofort ex massa concursus zu bezahlen.

c) Auf bloße Anzeige der Direction oder sonstiger Bevollmächtigten, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, und ohne vorgängige mandata de solvendo verfügen die Gerichte die executivische Beitreibung der rückständig gebliebenen Quoten, sammt Verzugszinsen und verursachten Schäden und Kosten.

d) Laufende und rückständige Beiträge können überhaupt weder durch Inhibitoria noch durch Suspensoria von den Landesgerichten bekümmert, auch

e) die auszuzahlenden Vergütungssummen nicht mit Arrest belegt werden.

§. 34.

Abänderung dieser Gesetze.

Eine Abänderung dieser Gesetze kann nicht anders Statt finden, als wenn Folgendes zusammentrifft:

1) von der Zahl sämmtlicher Directoren müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ anwesend seyn, und von den Anwesenden $\frac{2}{3}$ die Abänderung genehmigen.

2) Alsdann muß auch die Revisions-Commission diese Genehmigung aussprechen, wobei jedoch der beeidigte Calculator, wenn er nicht Mitglied der Gesellschaft ist, keine Stimme hat.

3) muß auch für die beabsichtigten Aenderungen die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung erfolgen.

Zweite Abtheilung.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Hagel-Versicherung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 35.

Allgemeine Bestimmungen.

Diese Gesellschaft bildet einen Zweig der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Die Direction, Revisionscommission, Districts-Directoren, Ortschaftsdeputirten, der Secretair der ersteren Gesellschaft sind auch zugleich für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft erwählt und verpflichtet. Die Directorialgeschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft werden von der Direction der Feuergesellschaft gleich nach Beendigung der Geschäfte der letzteren vorgenommen. Ein Gleiches beobachtet die Revisionscommission. Ueberhaupt hat in Geschäfts-Collisionsfällen die

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0024
Mecklenburg Vorpommern

Feuer-Versicherungsgesellschaft jeder Zeit den Vortritt vor der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Wegen Bemühungen von Hagel-Versicherungs-Angelegenheiten bekommen die Beamten die nämlichen Vergütungen, welche ihnen in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten zugebilligt worden.

Der Secretair räumt der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Benutzung des Gesellschaft-Locals nebst Feuerung und Licht unentgeldlich ein; es hat diese Gesellschaft die Unkosten der ersten Anschaffung eines besondern Registraturschrankes und Geldkastens jedoch zu tragen.

Auch die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beruht auf dem Grundsatze gegenseitiger Hülfsleistung und Vergütung wirklich erlittenen Schadens innerhalb der Versicherungssumme, jedoch jederzeit nach Maaßgabe derselben und ohne Rücksicht auf etwa stattfindende geringere Marktpreise.

Die Grundsätze der Zulassung des Aus- und Eintritts und der Ermäßigung der Beiträge, die Landesherrlichen Bevorrechtungen, die Vorschriften für Beeidigung mit Untersuchungen und Schätzungen stattgehabter Beschädigungen beauftragter Personen, das Schiedrichteramt der Direction, der Recurs an allerhöchste Landesregierung sind dieselben wie bei der Feuer-Versicherung.

Es steht jedoch die im §. 25 № 3 nur bedingt zugelassene Uebertragung der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes an ein Nichtmitglied durch Ueberlassung des Besitzes der Gesammtheit versicherter Gegenstände den Mitgliedern der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft unbedingt frei, auch bedarf es bei Aufstellung der Versicherungs-Verzeichnisse nur der Unterschrift des Orts-Deputirten zur Beglaubigung der Unterschrift des Versicherten.

Besondere Bestimmungen.

§. 36.

Maaßstab der Versicherung.

Die Versicherung geschieht nach Scheffel-Aussaat Acker à 60 □Ruthen, die Ruthe zu 16 Fuß (Mecklenburgisches Maaß.)

Eine theilweise Versicherung findet nicht Statt, es muß vielmehr jeder Versicherte sein ganzes zu einem Gehöfte gehöriges Feld und auf demselben so viel von den theureren Kornarten, Rapp und Waizen versichern, als er wirklich durchschnittlich auszusäen pflegt.

§. 37.

Es bleibt jedem Versicherten überlassen:

1) eine gewisse Scheffel-Zahl Körner-Ertrag für jede 60 □Ruthen zu versichern. Körnerertrag.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0025
Mecklenburg Vorpommern

2) Weil jedoch nicht eingeerndtetes Getraide so mannigfachen sonstigen Gefahren ausgesetzt ist, daß man es bei Versicherung gegen Hagel nicht so hoch als bei Versicherung gegen Feuer nach schon vollbrachter Aberndtung schätzen darf, durch deren Kosten es ohnehin schon theurer geworden, so wird der Rostocker Scheffel Waizen und der Rostocker Scheffel Rapp zu 1 ℳ, der Scheffel Roggen, Erbsen, Wicken zu 32 ß, der Scheffel Gerste und Buchwaizen zu 24 ß, auch der gehäufte Scheffel Hafer kleine Rostocker Maaße zu 24 ß und nicht höher gegen Hagel versichert. Bei jedem Scheffel Rapp und Buchwaizen wird das Stroh, aus welchem derselbe gewonnen werden soll, zum 10. Theile des Körnerwerthes bei jedem Scheffel sonstigen Getraides das Stroh, aus welchem dasselbe gewonnen werden soll, zum 5. Theile des Körnerwerthes als versichert betrachtet, ohne daß für diese Erhöhung der Versicherungssumme ein Beitrag berechnet wird.

Maaßstab der Beiträge und der Entschädigung.

3) Auf diese Weise bildet sich für jeden Theilnehmer der Gesellschaft der Maaßstab seiner Beiträge und des Maximums seiner Total-Entschädigungsansprüche, welches niemals die Versicherungssumme des ganzen Feldes überschreitet, auch sich für die versicherten theureren Kornarten in der Art innerhalb der für sie versicherten Summen hält, daß wenn z. B. von diesen theureren Kornarten mehr ausgesät und durch Hagel beschädigt worden, als versichert ist, dieses Mehrere nur als geringste Kornart vergütet wird, so daß, wenn nur 300 Scheffel Aussaat Waizen versichert worden, dem Beschädigten aber 500 Scheffel Aussaat Waizen total verhagelten, er nur 300 Scheffel zu dem Versicherungspreise, die übrigen 200 aber als geringste Kornart vergütet erhält.

§. 38.

Nach den Grundsätzen, welche die vorstehenden §§. entwickeln und nach Anleitung der Anlage B. hat jeder Aufzunehmende ein dreifaches Versicherungs-Verzeichniß bei dem Districts-Director seines Feuer-Versicherungs-Districts, oder wenn er nicht Mitglied der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wäre, bei dem ihm zunächst wohnenden Director der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft einzureichen.

§. 39.

Unbedeutende Schäden werden nicht vergütet.

Hagelschäden, welche weniger als 300 zusammenhängende □Ruthen ergreifen, werden überall nicht vergütet, weil ein solcher Schaden nicht bedeutend genug ist, um ein angemessenes Verhältniß zu den Ausmittelungskosten zu bilden.

§. 40.

Bedeutendere Schäden.

Bei Hagelschäden, welche eine zusammenhängende Fläche von 400 □Ruthen und darüber ergreifen, gilt Folgendes:

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0026
Mecklenburg Vorpommern

1) Binnen 24 Stunden, von dem Augenblicke der bemerkten Hagelbeschädigung, muß dem Ortschafts-Deputirten, Districts-Director und Secretair, wenn selbige nicht über 5 Meilen entfernt wohnen, Anzeige geschehen; für jede weitere Meile werden 3 Stunden Zeit zugegeben. Diese Fristen sind bei einer Strafe von 5 bis 30 ßß zu beobachten. Anzeige derselben.

2) Geschieht die Anzeige nicht binnen 8 Tagen von Zeit des sich ereignet habenden Hagelwetters mindestens dem Ortschafts-Deputirten und binnen 12 Tagen spätestens dem Districts-Director, oder ist bei Ankunft der Gesellschafts-Beamten die vom Hagel beschädigte Stelle durch sonstige Einwirkungen so verändert, daß man das Vorhandenseyn eines Hagelschadens und dessen Ausdehnung mit Sicherheit nicht mehr erkennen kann, so fällt jeder Entschädigungsanspruch hinweg.

§. 41.

1) Die Beamten der Gesellschaft und die von ihnen requirirten Sachverständigen haben zuvörderst eine entsprechende Eidesformel zu unterzeichnen, und dann zur Untersuchung des Thatbestandes zu schreiten. Die Beamten und Gehülfen haben den Eid der Sachverständigen zu unterzeichnen.

2) Sind sie irgend zweifelhaft darüber, ob eine Feldbeschädigung durch Hagel oder auf andere Weise geschehen, so ist der Beschädigte verpflichtet, eine schriftliche Versicherung dahin auszustellen:

„daß er nicht anders glaube und nach sorgfältigst erforschten Umstän-
„den nicht anders glauben könne, als daß die angezeigte Beschädi-
„gung seines Feldes wirklich durch Hagel und aus keiner andern
„Beschädigungsursache entstanden sey.“

Findet sich, daß der Beschädigte absichtlich den Thatbestand entstellt, so trifft ihn die Strafe des Doppelten von dem ungerechten Vortheil, welchen er sich verschafft haben würde, wenn seine Absicht gelungen wäre.

Diese schriftliche Versicherung des Beschädigten entbindet die Beamten der Gesellschaft nicht von der Verpflichtung den Thatbestand und etwanigen Irrthum des Beschädigten auf jede angemessene Weise, den Umständen nach auch durch eidliche Abhörung von Zeugen aufzuklären.

3) Der Beschädigte, oder ein ortskundiger Beauftragter desselben, führt den Districts-Director, den Ortschafts-Deputirten und den von ihnen requirirten Feldmesser, und wenn dieser nicht zugleich Taxator ist, auch den besonders von dem Districts-Director erwählten und beeidigten Taxator an den beschädigten Ort, welchen er so weit er vom Hagel betroffen, durch eingesteckte Pfähle bezeichnet haben muß, weiset diese Bezeichnungen und die Bedeutung nach und zieht sich sodann wieder zurück. Anweisung der beschädigten Früchte.

4) Die Beamten der Gesellschaft revidiren die durch ausgesetzte Stäbe bezeichnete, vom Hagelschaden betroffene Stelle, und berichtigen nöthigen

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0027
Mecklenburg Vorpommern

Falls die Bezeichnung dem Umfange nach — auch durch Unterabtheilungen im Falle der Hagelschlag theils total, theils geringer gewirkt haben sollte. Der Feldmesser mißt die Quadrat-Ruthenzahl der abgesteckten Flächen.

Deren Vermessung.

5) Das Protocoll führt ein hierzu requirirter Notar, welchem incl. der Reisekosten 3 ℳ für den Tag vergütet werden. Eine gleiche Vergütung empfängt der Districts-Director und Feldmesser. Der Ortschafts-Deputirte und das etwa requirirte Gesellschaftmitglied bekommen 2 ℳ.

6) Diese Unkosten verlegt gegen Quittung der Beschädigte, erhält sie aber allemal erstattet, es wäre denn

7) die beschädigte Fläche hätte nicht 300 □Ruthen gehalten oder es ergäbe sich, daß die Beschädigung nicht durch Hagel, sondern auf andere Weise entstanden, oder durch neu hinzugekommene Beschädigungen anderer Art unkenntlich gemacht worden — oder es ergäbe sich, bei nicht totaler Hagelbeschädigung, daß der Beschädigte von der beschädigten Fläche der Beschädigung ohngeachtet den versicherten Körner-Ertrag bezogen.

§. 42.

Verschiedenartige Vergütung totaler Hagelschäden.

Die Ausmittelung des Schadens geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) der Hagelschaden ist total, wenn der zu erwartende Körner-Ertrag bei ausgewachsenem Getraide gänzlich vereitelt ist, oder wenn die junge oder halbausgewachsene Saat dergestalt ruinirt ist, daß man überall keinen Körner-Ertrag erwarten darf, vielmehr nach richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen es einer neuen Bestellung bedarf, und ein Versuch, das verhagelte Getraide sich erholen und reifen zu lassen, nicht rathsam erscheint.

b) Trägt sich die totale Beschädigung im Sommergetraide zu, nach dem 12. Juny, Mittags 12 Uhr des laufenden Versicherungsjahres, so wird der ganze Schaden nach seinem Werthe vergütet.

c) Trägt sich die totale Beschädigung am Sommergetraide vor dem 12. Juny, Mittags 12 Uhr, zu, so werden aus dem Grunde nur 3 Viertheile des ganzen Werths bewilligt, weil der Beschädigte durch nochmalige Bestellung im Laufe desselben Sommers zu einem Viertheile sich selbst entschädigen kann.

d) Trägt sich die totale Beschädigung an solchem Wintergetraide zu, was im Sommer oder Herbste des vorigen Jahres gesäet wurde, so wird die totale Hagelbeschädigung in den Monaten vom 2. März, Mittags 12 Uhr, April bis letzten May, Mittags 12 Uhr, aus dem Grunde nur zu drei Viertheilen vergütet, weil der Beschädigte durch nochmalige Bestellung zu einem Viertheil sich selbst entschädigen kann.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0028
Mecklenburg Vorpommern

e) Solches Wintergetraide aber, in der Zeit nach dem letzten May, Mittags 12 Uhr, bis letzten October, Mittags 12 Uhr, vom Hagel total beschädigt, wird nach dem vollen Betrage der Versicherungssumme vergütet.

f) Nach dem letzten October, Mittags 12 Uhr, aber hört die Versicherung solchen Wintergetraides, auch die des Sommergetraides auf, weil ordentliche Wirthe bis dahin in der Regel ihre Erndte beschafft.

g) Sollte jedoch von dem abzuerndtenden Wintergetraide vor dem letzten October noch etwas auf dem Felde geblieben, gleichzeitig aber bereits die Herbstsaat bestellt seyn und solchergestalt es sich zugetragen, daß ein Versicherter sich doppelter Gefahr des Hagels ausgesetzt sähe, indem sowohl die diesjährige Erndte, als die für die nächstjährige Erndte gemachte Aussaat sich gleichzeitig auf dem Felde befänden, so soll zwar der sowohl an solchen Früchten, als an junger Saat sich ereignende Hagelschaden vergütet werden, jedoch nicht über die Totalsumme hinaus, welche für diese Getraideart versichert ist, so daß mithin für einen sich ereignenden Hagelschaden, wodurch zugleich das abzuerndtende Feld und die junge Saat gänzlich beschädigt würde, nie mehr vergütet werden kann, als die volle für diese Kornart versicherte Summe, wenn gleich der wirkliche Schaden die Summe übersteigt.

h) Die Versicherung hört auf für solchen Rapp, welcher nach dem Mähen länger als 6 Wochen auf dem Acker gelegen.

i) Solches Wintergetraide, welches im Herbste oder Sommer des laufenden Versicherungsjahres allererst gesäet worden, wird im Fall einer totalen Beschädigung durch Hagel in den Monaten July, August, September, October, November, December, Januar, Februar bis 2. März, Mittags 12 Uhr, nur zur Hälfte vergütet, weil der Beschädigte durch neue Bestellung zur Hälfte sich selbst entschädigen kann.

k) Eine theilweise in solcher Zeit an solchem Wintergetraide geschehene Hagelbeschädigung wird gar nicht berücksichtigt.

l) Die an die Stelle einer verhagelten Saat bestellte neue Saat, ist gleichfalls als versichert zu betrachten zu dem Preise und Körner-Ertrage, welche der Beschädigte für solche Getraideart, auf solchem Theile seines Feldes anderweit versichert hat, oder zu versichern pflegte. Diese neue Saat ist selbst dann als versichert zu betrachten, wenn durch dieselbe das in dem Versicherungsverzeichnisse enthaltene Total-Quantum der Getraide-Art, mit welcher sie beschafft ist, übertroffen wurde. Es bildet dieser Fall eine Ausnahme von der Regel, daß für eine Kornart die volle Vergütung nicht weiter erfolgen könne, als bis zu dem Total-Betrage der für diese Kornart aufgenommenen Versicherungssummen.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0029
Mecklenburg Vorpommern

m) Hätte das für total verhagelt geachtete Getraide sich so erholt, daß daraus noch ein Körner-Ertrag gewonnen werden konnte, und der Beschädigte findet sich veranlaßt, es nicht umzuackern, sondern es abzuerndten, so ist Beschädigter schuldig, daß von solcher Stelle geerndtete Getraide separat aufzubewahren und ausdreschen zu lassen, auch den gewonnenen Körner-Ertrag anzugeben und ihn sich von der Vergütungssumme abziehen zu lassen. Er hat zu diesem Ende vor Erhebung der ihm zuzubilligenden Vergütung eine schriftliche Versicherung auf Treu und Glauben einzureichen, Inhalts deren er entweder überall keinen Körner-Ertrag aus der total verhagelten Fläche bezogen, oder Inhalts deren er die aus solcher Fläche gewonnene Scheffelzahl getreulich angiebt.

n) Verschweigt der Beschädigte einen gewissen Vortheil durch Aberndtung, so verfällt er in die Strafe der doppelten Erlegung derselben.

§. 43.

Bei totalem Hagelschaden haben die Beamten und Sachverständigen lediglich die Quadratruthenzahl und Kornart der verhagelten Fläche in Gewißheit zu setzen, in Beihalt des Versicherungsverzeichnisses die Vergütungssumme zu ermitteln und das hierüber aufgenommene Protocoll einmal dem Secretair, und einmal dem Beschädigten auszuhändigen. Ein drittes Exemplar hat der Districts-Director aufzubewahren. — Der Secretair entwirft aus diesem Protocolle in Beihalt des Versicherungsverzeichnisses und der §§. 42 littr. f. erwähnten Erklärung des Beschädigten die definitive Liquidation.

§. 44.

Ausmittelung nicht totalen Hagelschadens.

Wenn die Mehrheit der Taxatoren der entschiedenen Meinung ist, daß eine totale Hagelbeschädigung hinsichtlich des Körner-Ertrags nicht vorhanden sey, so haben sie nach Maaßgabe der Hagel-Versicherungs-Police auszumitteln, zu wie viel Scheffel Körner-Ertrag, à 60 □Ruthen, der Beschädigte die vom Hagel betroffene Fläche veranschlagt hat und wie viel □Ruthen derselbe enthält.

Dann haben sie die vermessene beschädigte Fläche in angemessener Entfernung durch 4 Fuß lange, 2 Fuß in die Erde getriebene Pfähle, oder durch eine zuziehende Furche oder auf sonstige sichere Weise zu bezeichnen und das solchergestalt bezeichnete beschädigte Feld, die davon zu beziehende Erndte nach Fuderzahl und den davon zu gewinnenden Ausdrusch gegen billige Vergütung unter Aufsicht dreier im Orte oder in dessen Nähe wohnender unbescholtener Männer zu stellen und diesen zu eröffnen, daß sie über folgende Umstände nach geschehener Einerndtung und erfolgten Ausdrusch eidlich vernommen werden würden:

1) Ob die ihnen angewiesene Flächenbezeichnung unverändert geblieben?
2) Ob die ihnen angewiesen, vom Hagel beschädigten Flächen vor vollende-

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0030
Mecklenburg Vorpommern

ter Erndte keine anderweitige Beschädigung durch Vieh oder sonstige äußere Gewalt erlitten?

3) Ob die Aberndtung der Beschädigten Flächen eben so sorgfältig und zeitig geschehen, als die des übrigen, zu diesem Schlage gehörigen Getraides?

4) Ob die von den vom Hagel beschädigten Flächen gewonnenen Früchte für sich allein in einem wohlbedachten Gebäude oder in Miethen mit gehörigen Unterlagen und gehörigen Bedeckungen aufbewahrt und aus denselben unbeschädigt in ein sichereres Gebäude geschafft worden?

5) Ob dieses allein aufbewahrte Getraide auch für sich allein und ordnungsmäßig ausgedroschen, und wie viel Körner daraus an Risselkorn und Ausdrusch gewonnen seyen? Ein hierüber dreifach aufzunehmendes Protocoll ist einmal dem Secretair, einmal dem Beschädigten auszuliefern, das dritte Exemplar vom Ortschafts-Deputirten aufzubewahren. Der zweite Act der Schadensausmittelung erfolgt nach vollendetem Ausdrusch des Beschädigten durch dem Ortschafts-Deputirten.

§. 45.

Der Beschädigte oder dessen Stellvertreter, oder beide haben im Fall eines nicht totalen Hagelschadens den Zeugen-Beweis durch folgende schriftliche Versicherung zu vervollständigen:

1) daß er nicht anders wisse und nach wiederholten Beobachtungen nicht anders glauben könne, als daß die von den Taxatoren geschehene Bezeichnung der beschädigten Stellen unverrückt geblieben, oder inwiefern hierunter eine Aenderung eingetreten, ferner

2) daß er nicht anders wisse, als daß jene Flächen keine neuern und durch andere Gewalt, als die des Hagels und des nachfolgenden Witterungslaufes veranlaßte Beschädigungen erlitten, oder in wie weit dies seiner Meinung nach der Fall gewesen.

3) daß er nicht anders wisse, als daß den Zeugen alle nöthige Gelegenheit gegeben worden, sich von dem Thatbestande der eingeerndteten Fuderzahl und ausgedroschenen Scheffelzahl des von der behagelten Fläche gewonnenen Getraides zu unterrichten, auch

4) glaube, daß der gewöhnliche Fleiß zu zeitiger und gehöriger Einerndtung der durch Hagel beschädigten Früchte angewandt sey?

Diese schriftliche Erklärung nimmt der Ortschafts-Deputirte entgegen.

Die Zeugenabhörungen geschehen von den Ortschafts-Deputirten als Dirigenten, und einem Notar als Protocollführer. — Der Ortschafts-Deputirte schickt dieses Protocoll einmal an den Districts-Director, welchem nunmehr auch das vom Ortschafts-Deputirten bis dahin aufbe-

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0031
Mecklenburg Vorpommern

wahrte Exemplar des ersten Untersuchungs-Protocolls einzusenden ist, ein zweites an den Secretair, ein drittes dem Beschädigten.

§. 46.

Wenn nun die Sachverständigen im ersten Protocoll ermittelt haben, was auf der beschädigten Fläche nach Maaßgabe des Versicherungs-Verzeichnisses, im Fall kein Hagelschaden geschehen an Scheffelkörner hätte wachsen müssen, die Aussage jener Zeugen aber im zweiten Protocolle ergeben hat, was nach stattgehabtem Hagelschaden an Scheffelkörner wirklich gewachsen ist, so ergiebt sich hieraus die Zahl der Scheffelkörner, um welche der Besitzer des vom Hagel betroffenen Feldes als beschädigt zu betrachten ist. Die also ausgemittelte Scheffelzahl bekommt der Beschädigte nach den Versicherungs-Preisen vergütet. — Der Secretair vollendet auf den Grund der Protocolle die Liquidation und legt sie der Directorial-Versammlung vor.

§. 47.

Trüge sich der Fall zu, daß vom Hagel beschädigtes bereits eingeerndtetes Getraide im Feuer aufginge, ehe und bevor der Betrag des Hagelschadens ausgemittelt worden, so soll dem Beschädigten auch nachgelassen seyn, auf jede andere von dem Inhalte dieser Statuten abweichende Art den Beweis seines erlittenen Schadens zu führen.

§. 48.

Stundung der Beiträge.

Im Falle, daß sich in einem Jahre so viel Hagelschaden zutrüge, daß mehr als 1 ℳ von 100 ℳ der Versicherungssumme zu zahlen wäre, so müssen sich die Beschädigten eine spätere Vergütung durch Aufbringung von jährlichen Beiträgen innerhalb dieses Maaßstabes gefallen lassen, und werden die nicht vergüteten Schäden auf das nächste Jahr übertragen, ohne später eintretende Mitglieder zu belästigen. — Mitglieder, welche vor Vergütung solcher Hagelschäden austreten wollen, müssen zuvor den sie treffenden Beitrags-Theil entrichten, er belaufe sich so hoch wie er wolle.

Priorität der Vergütung.

Es wird hierunter die Priorität nach dem Eintritte der Liquidität bestimmt, so daß der totale folglich liquide Hagelschlag den früheren, erst nach vollbrachtem Ausdrusch liquide werdenden vorgeht und diese einander so folgen, als sie liquidirt werden.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0032
Mecklenburg Vorpommern

№ 1.

Ich Endes Unterzeichneter verspreche an Eides-Statt, in dem vorliegendem Falle meine Pflichten als untersuchender Beamter und Schätzer treulich und ohne alle Nebenrücksichten zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Eid für Beamte.

N. N. (Ort, Datum, Jahr.) N. N.

№ 2.

Ich Endes Unterzeichneter verspreche in vorliegendem Falle meine Pflichten als Schätzer treulich und ohne alle Nebenrücksichten zu erfüllen, so war mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Eid für Schätzer.

N. N. (Ort, Datum, Jahr.) N. N.

№ 3.

Ich Unterzeichneter verspreche meine Pflichten als Feldmesser (auch als Schätzer) in vorliegendem Falle getreulich und ohne alle Nebenrücksichten zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Eid für Feldmesser.

N. N. (Ort, Datum, Jahr.) N. N.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0033
Mecklenburg Vorpommern

Anlage A.
Schema eines Situations-Plans.

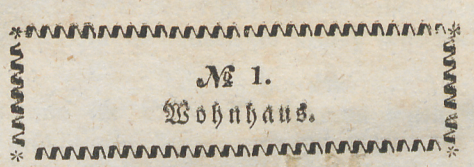

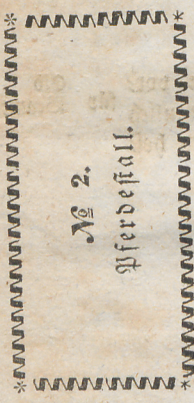

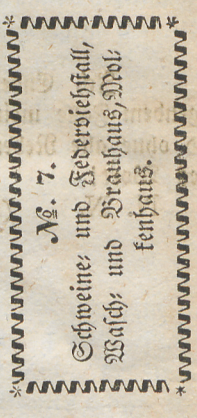

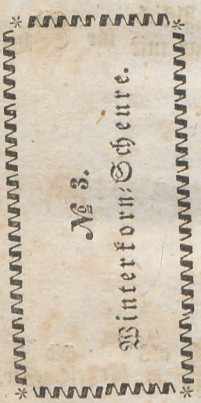

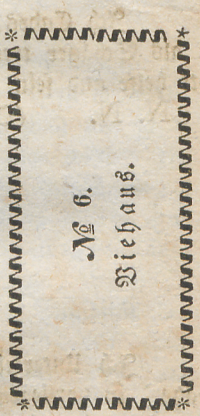

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0034
Mecklenburg Vorpommern

Ort, Gerichtsbehörde, Ortsgericht, competentes Obergericht, Poststation, mit welcher der Ort in Verbindung steht.
Districk der Gesellschaft. Ortschaft der Gesellschaft.

Fortsetzung Anlage A.

Zweck der Versicherung.	a. Länge.	b. Tiefe	c. Giebelhöhe	d. Giebelhöhe.	e. Durchschnitt der Fundamenthöhe	f. Höhe des Seitenhalms	g. Zahl der Gebinde	h. Dielen. Zahl derselben	i. Länge	k. Breite	l. Abseiten. Zahl derselben	m. Länge	n. Breite	o. Vorder Stielhöhe	p. Hinter Stielhöhe	Im Falle der Gebäude-Versicherung heißt es hier: Ist taxirt laut Taxations-Protocoll, Anl. 1. zu ℳ ß
№	Fß.	Fß.	Fß.	Fß.	Fß.	Fß.			Fß.	Fß.		Fß.	Fß.	Fß.	Fß.	
1) Das Wohnhaus																
2) der Pferdestall	100	40	—	20	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
3) die Winterkorn-Scheure	180	52	13	26	1	—	26	1	180	16	1	60	10	6	14	
4) der Schaafstall	164	46	15	27	—	8	18	1	164	16	—	—	—	—	—	
5) die Sommerkorn-Scheure	150	48	14	28	—	—	18	2	à48	16	—	—	—	—	—	
6) das Viehhaus	200	52	16	26	—	9	23	2	a52	14	—	—	—	—	—	
7) der Federviehstall, Schweinestall, Molkenhaus ꝛc.	150	46	10	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

(Datum, Jahr.) Districts-Director N. N. Ortschafts-Deputirter N. N.

5*

Mecklenburg Vorpommern
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0035
Barlachstadt Güstrow

Feuer-Versicherungs-Verzeichniß des auf dem Hofe N. N. wohnenden, mit der Poststation N. N. in Verbindung stehenden N. N. Competentes Gericht N. N. Gesellschafts-District N. N. Ortschaft der Gesellschaft N. N.

Erstes } Exemplar.
Zweites }
Drittes }

aufgenommen (Datum, Jahr) gültig von (Stunde, Datum, Jahr:)

A. Gebäude:

die Gebäude werden nach Maaßgabe des Situationsplanes, Anlage der demselben beigefügten Verzeichnisse der Länge, Höhe und Tiefe und des demselben angehefteten Taxationsprotocolls versichert.

	№	ℳ	ß
№ 1 zu		—	—
№ 2 zu		—	—
u. s. w.			
B. Mobilien:			
für Haus-Mobiliar in runder Summe für 30 Lst. Acker à 50 ℳ		1500	—
An Ackergeräth, Sielen-Geschirr, Schneideladen, Nutzholz und alle nicht speciell versicherten Geräthe mit einbegriffen für 30 Last Acker (à 100 Scheffel) à 50 ℳ		1500	—
Anmerkung. Werden, was für den Versicherten weit rathsamer ist, von Haus-Mobiliar- und Acker-Geräth specielle Verzeichnisse mit Nebenbemerken der Versicherungspreise der einzelnen Gegenstände aufgenommen, so würde es heißen:			
An Haus-Mobiliar, laut des Verzeichnisses Anlage			
An Ackergeräth laut Anlage			
C. An Vieh:			
1) Pferde,			
a) 20 Stück von 4 bis 12 Jahren à 100 ℳ		2000	—
b) 2 dreijährige Fohlen à 60 ℳ		120	—
c) 2 zweijährige Fohlen à 40 ℳ		80	—
d) 2 einjährige Fohlen à 30 ℳ		60	—
e) 2 Saugfohlen à 20 ℳ		40	—
f) 4 alte übrige Pferde à 20 ℳ		80	—
2) Ochsen,			
20 Arbeitsochsen in guten Jahren à 40 ℳ		800	—
3) Kühe, kleines Land- und Jütisches Vieh:			
a) 120 Kühe zwischen 3 und 10 Jahren à 20 ℳ		2400	—
Latus . .		8580	—

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0036
Mecklenburg Vorpommern

	N⅔. Rthlr.	ß
Transport . .	8580	—
b) 12 zweijährige Starken à 15 Rthlr.	180	—
c) 12 einjährige Starken à 10 Rthlr.	120	—
d) 12 Kühe von 11 und 12 Jahren à 10 Rthlr.	120	—
4) Schaafe,		
a) 1000 Mittelschaafe, Hammel und Böcke, deren Wolle bisher stets mindestens mit 8 bis 11 Rthlr. NZwdr. à 22 ℔ bezahlt wurde, in voller Wolle, à 3 Rthlr. 24 ß	3500	—
b) 350 Lämmer à 1 Rthlr. 24 ß	375	—
5) Schweine,		
a) 4 Sauen à 10 Rthlr.	40	—
b) 30 zwei und einjährige Pölke à 6 Rthlr.	180	—
c) 30 halbjährige Schweine à 3 Rthlr.	90	—

In Gemäß des diesem Verzeichnisse Anlage beigefügeten Feld- und Wiesenanschlages werden von 30 Last Acker ferner versichert:

D. An ungedroschenem Getraide und Heu:

1) für 1200 vierspännige Fuder ungedroschenem Getraides à 1000 Kubik-Fuß größtentheils in Gebäuden, zum Theil auch in Miethen aufzubewahren à 10 Rthlr.	12000	—
2) für 500 starke vierspännige Fuder Heu à 1000 Kubik-Fuß theils in Wiesen, theils auf dem Acker geworben à 10 Rthlr. . . .	5000	—

3) das von dem ausgedroschenen Getraide etwa verbrennende Stroh bekenne ich à Fuder zu 1000 Kubik-Fuß mit 2 Rthlr. vergütet, werfe jedoch dafür keine Summe aus, weil der Betrag dafür schon in dem ausgedroschenen Getraide begriffen ist.

E. An ausgedroschenem Getraide:

Was ich im Laufe des gegenwärtigen Versicherungsjahres aus versicherten Garben ausdreschen lasse, ist während dieses Jahres schon in der Summe des ungedroschenen Getraides mit begriffen; ich versichere jedoch außerdem:

1) 10 Scheffel Waizen à 1 Rthlr.	10 Rthlr.	— ß	
2) 300 Scheffel Roggen à 32 ß	200 „	— „	
3) 250 Scheffel Gerste à 24 ß	125 „	— „	
4) 50 Scheffel Malz à 24 ß	25 „	— „	
5) 30 Scheffel Erbsen à 32 ß	20 „	— „	
6) 10 Scheffel Buchwaizen à 24 ß	5 „	— „	
Latus .	385 Rthlr.	— ß	30185 —

				N⅔.	
				ℛ	ß
Transport	385 ℛ	— ß		30185	—
7) 1300 gehäufte Scheffel Hafer kleine Rostocker Maaß zu Pferdefutter à 24 ß.	650 ;	— ;			
An Saatkorn:					
8) 500 gehäufte Scheffel Hafer	250 ;	— ;			
9) 300 Scheffel Gerste	150 ;	— ;			
10) 200 Scheffel Erbsen	133 ;	16 ;			
11) 21 Scheffel Wicken	14 ;	— ;			
Summa	1582 ℛ	16 ß		1582	16
F. Taback.					
Für 10 Centner Taback à 4 ℛ				40	—
Summa . .				31807	16

N. N. (Wohnort des Versicherten)

N. N. (Versicherter.)
N. N. (Districts-Director.)
N. N. (Ortschafts-Deputirte.)

In Gemäßheit vorstehenden Versicherungs-Verzeichnisses ist Herr N. N. zu N. N. heute am 28. Oct., Morgens 11 Uhr 30 Minuten, in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgenommen und zu der Summe von ℛ ß versichert, mit der Bemerkung, daß dem Wunsche des Herrn N. N. gemäß

1) die Versicherung vom Augenblicke der geschehenen Aufnahme an in Wirksamkeit trete, jedoch auch Herr N. N. zu den Schäden des laufenden Halbjahrs mithin vom 2. Sept. bis den 2. März (2. März bis 2. Sept.) beizutragen habe;

oder

2) mit der Bemerkung, daß dem Wunsche des Herrn N. N. gemäß die Versicherung allererst mit 2. März nächsten Jahres Mittags 12 Uhr in Wirksamkeit trete.

Siegel der Gesellschaft.

Güstrow, d.

N. N. Secretair.

Anlage B.
Formular
eines
Hagel-Versicherungs-Verzeichnisses

des Guts N. N. Poststation N. N. Competentes Gericht N. N.
Gesellschaft-District N. N. Ortschafts der Gesellschaft N. N.

Das von mir bewirthschaftet werdende Feld enthält 3200 Scheffel, à 60 □Ruthen mecklenburgischen Maaßes. Diese Ackerfläche wird in 8 Schlägen zu 400 Scheffel bewirthschaftet.

Den Ertrag aller Kornarten schlage ich wie folget an:

	N½. ℳ	ß
In der Brache.		
a) 200 Scheffel Acker mit Rapp, à 8 Scheffel Körner pro 60 □Ruthen = 1600 Scheffel, à 1 ℳ	1600	—
b) 200 Scheffel Acker mit Waizen, à 8 Scheffel Körner pro 60 □Ruthen = 1600 Scheffel, à 1 ℳ	1600	—
Zweite Saat.		
a) 200 Scheffel Acker mit Waizen, à 8 Scheffel Körner pro 60 □Ruthen = 1600 Scheffel, à 1 ℳ	1600	—
b) 200 Scheffel Acker mit Hafer, à 8 Scheffel Körner pro 60 □Ruthen = 1600 Scheffel, à 24 ß	800	—
Dritte Saat.		
a) 200 Scheffel Acker mit Gerste, à 8 Scheffel Körner pro 60 □Ruthen = 1600 Scheffel, à 24 ß	800	—
b) 200 Scheffel Acker mit Erbsen, à 6 Scheffel pro 60 □Ruthen = 1200 Scheffel, à 32 ß	800	—
Vierte Saat.		
a) 200 Scheffel Acker mit Hafer, à 8 Scheffel Körner pro 60 □Ruthen = 1600 Scheffel, à 24 ß	800	—
b) 100 Scheffel Acker mit Waizen, à 8 Scheffel Körner pro 60 □Ruthen = 700 Scheffel, à 1 ℳ	700	—
c) 100 Scheffel Acker mit Roggen, à 8 Scheffel Körner pro 60 □Ruthen = 800 Scheffel, à 32 ß	533	16
Summa . .	9233	16

N. N. (Ort, Datum.)

N. N. Name des Versicherten.
N. N.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0039
Mecklenburg Vorpommern

Begleitungs-Missive

zu den allerhöchst bestätigten Statuten einer Gesellschaft für Mecklenburg-Schwerinsche Landbewohner, welche versichert: Gebäude, Mobilien, Vieh und eingebrachte Früchte gegen Feuer, und die Früchte auf dem Felde gegen Hagel.

Die anliegenden Statuten eines Feuer- und Hagel-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerinsche Landbewohner, durch vielfaches Bedürfniß erzeugt, und von einer Committée des Patriotischen Vereins umgearbeitet, haben die Bestätigung der allerhöchsten Landesregierung erhalten.

Sie unterscheiden sich von anderen bekannten hauptsächlich dadurch:

1) daß der Beitritt vorläufig nur den Landbewohnern von Mecklenburg-Schwerin und diesen fast Allen offen steht;
2) daß sie eine Versicherung fast aller der Gegenstände darbieten, die Landbewohner zu besitzen pflegen, namentlich, daß sie sich auf Mieten erstrecken und Brandschäden in Gefolge von Kriegen nicht ausschließen;
3) daß sie die meisten auswärtigen Gesellschaften dieser Art rücksichtlich der Sicherheit der Entschädigung übertreffen, und eine, den einheimischen gleiche gewähren, indem ihnen von der allerhöchsten Landesregierung alle die Vorrechte zu Theil geworden sind, die sie verfassungsmäßig erhalten konnten;
4) daß sie von der Last der Legegelder entfreien, die Verwaltungskosten verringern und vereinfachen;
5) daß, wiewohl sich zwei Versicherungen, nämlich die gegen Feuer und die gegen Hagel verbinden, der Zwang, in beide zu treten, hinwegfällt;
6) daß die Grundsätze der Hagelversicherung den Gewinn für den Beschädigten möglichst ausschließen, und zugleich die Vergütung wirklicher Schäden für möglichst geringe Beiträge der Interessenten sicher stellen;
6) daß die Versicherten des Ersatzes der Hagelschäden im benachbarten Binnenlande überhoben werden, wo diese sich ungleich häufiger, wie im Küstenlande einstellen sollen.

Der Versicherungs-Verein wird mit dem 2. März 1832, oder mit dem 2 März 1833 in Wirksamkeit treten, je nachdem bis dahin:

a) wegen Brandschäden zwei Millionen,
b) wegen Hagelschäden eine Million Reichsthaler zur Versicherung angemeldet worden sind.

Das provisorische Directorium haben die Herren:

Hof- und Canzleirath von Wedemeyer auf Langhagen,
Domainenrath Sibeth zu Güstrow, und
Pensionair Dabel zu Cammin

ommen.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0041
Mecklenburg Vorpommern

Das Secretariat verwaltet der unterschriebene Advocat Schneider zu Güstrow.

Bei Letzterm haben sich persönlich oder in postfreien Briefen alle diejenigen baldmöglichst zu melden, welche vom 2. März 1832, oder von da an 1833 in den Versicherungs-Verein treten wollen und zwar mit der Angabe:

ob und in wie weit sie gegen Feuer, und

ob und in wie weit sie gegen Hagelschäden versichert zu eyn wünschen;

wobei auch schon jetzt der §phus 14 der Statuten und das sub A angehängte Formular berücksichtiget werden kann.

Die gedruckten Statuten sind bei dem Unterschriebenen bis dahin, daß die Gesellschaft sich constituirt hat, unentgeldlich zu erhalten.

Die Resultate dieser Anzeige und ob der Verein zum 2. März 1832 oder zum 2. März 1833 in Wirksamkeit treten kann, wird das provisorische Directorium so zeitig öffentlich bekannt machen, daß die sich Meldenden, anderweitig verassecurirten, sich über die vorzunehmenden Kündigungen zeitig bestimmen können.

Güstrow, den 29. May 1831.

Schneider.

Wegen nicht früher zu bewirkender Promulgation der Statuten, (vide officielle Wochenblatt vom 16ten July 1831, Nr. 27,) und deshalb verspäteter Bekanntwerdung derselben ist es — zahlreicher Anmeldungen ungeachtet — nicht wahrscheinlich, daß die zu errichtenden Gesellschaften oder eine derselben schon am 2ten März 1832 vollständig seyn werden.

Sollte dies gleichwohl sich ereignen, so wird den Herren Interessenten hiervon baldthunlichst, sonst aber davon zeitig Anzeige geschehen, ob am 2ten September 1832, oder, was mit Gewißheit anzunehmen ist am 2ten März 1833 die Gesellschaft sich constituiren zur Wahl ihrer Beamten schreiten, und über etwanige Veränderungen der Statuten deliberiren kann.

Güstrow, den 20. July 1831.

v. Wedemeyer.
J. G. Sibeth.
Dabel.

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0042
Mecklenburg Vorpommern

b) die Erben treten a
zwar dergestalt soli
rung nach ihrer W
einem einzelnen zu

des versichert habenden Erblassers und
e Societät wegen ihrer ganzen Forde-
elnen Erben in Anspruch nehmen, auch
ller Liberation zahlen kann.

Umschrift.

Zur Umschrift der
ist erforderlich:

a) daß der neue Besi
b) daß er ein Attest
gegen die Umschrift
Für die Umschrift
rungssumme 6 ß

27.

es früheren Besitzers auf einen neuen

sich legitimire;
irectors darüber beibringe, daß derselbe
nnern finde.
tair von jeden 1000 ℳ der Versiche-
entrichten.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

Eine Herabsetzung
Versicherten Gegenstände kan
nen Districts-Director und
aber auch jedes Mitglied ei
Erhöhung innerhalb der Ma
vier Wochen vor dem Anfa
die Herabsetzung rücksichtlich
Dem Secretair werden bei
entrichtet.

28.

ngssumme auf den wahren Werth der
n nach vorgängiger Taxation durch ei-
zu jeder Zeit verfügen. — Es kann
s seiner Versicherungssumme, oder eine
ne begehren, nur muß dies Begehren
n Geschäfts-Halbjahres, mit welchem
erst wirksam wird, angezeigt werden.
lcher Anderung 16 ß Schreibgebühr

Beschränkung des Austritts und der Herabsetzung.

Wenn nun gleich
rung der Versicherungssumm
des §. 22, wenn nämlich di
veranlaßte Feuerschäden auf
welche zu der Zeit, wo jene
lich ihrer Beiträge zur Verg
Ansatz mindern.

29.

8. sowohl der Austritt als die Minde-
ten freisteht: so können doch im Falle
r durch Erdbeben, Krieg oder Aufruhr
vertheilt werden, diejenigen Mitglieder,
ereigneten, Mitglieder waren, hinsicht-
Schäden weder austreten, noch ihren

Rechnungsführung.

Für Rechnungsführ
cretair verantwortlich. (§. 9.
des Präses darf er nichts in
chentlich, sonst aber monatlich
liefern. Die vollständige Ja
Commission vor Ende des F
es frei, gegen Bezahlung de
rechnung zu begehren. Ein
gemacht werden.

30.

g und Cassenverwaltung ist der Se-
liche Genehmigung der Direction oder
n. In der Hebungszeit muß er wö-
einen Extract seines Cassabuchs über-
ebst allen Belegen ist der Revisions-
lich zuzustellen. Jedem Mitgliede steht
ne Abschrift der vollständigen Jahres-
erselben soll den Interessenten bekannt

Barlachstadt Güstrow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663538085/phys_0043
Mecklenburg Vorpommern